

GRAZER GRUNDSATZERKLÄRUNG GEGEN DIE TODESSTRAFE

Der Gemeinderat der Stadt Graz:

- In Anbetracht des Respekts und der Achtung des in Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Rechts auf Leben und Freiheit,
 - Unter Betonung der Verpflichtung des Artikel 6 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte über das jedem Menschen angeborne Recht auf Leben und das Verbot der willkürlichen Tötung sowie des zweiten Fakultativprotokolls zum Pakt über die Abschaffung der Todesstrafe,
 - In Bezug auf Artikel 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über das Recht jedes Menschen auf Leben,
 - Unter Hinweis auf Protokoll N° 6 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten und des Protokoll N° 13 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen,
 - In Bezug auf Artikel 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über das Recht auf Leben und das Verbot der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe,
 - In Wahrung des Artikels 85 der Österreichischen Bundesverfassung zur Abschaffung der Todesstrafe,
 - Bezugnehmend auf die Erklärung des Stadt Graz zur Menschenrechtsstadt vom 8. Februar 2001,
 - Mit Betonung auf der Tatsache, dass die Todesstrafe weder als Wiedergutmachung für entstandenes Unrecht noch als Abschreckung vor der Begehung neuerlichen Unrechts dient,
1. verurteilt die Todesstrafe und ihre Verhängung, da sie in modernen Rechtssystemen keinen Platz mehr haben sollte,
 2. hält die rechtliche wie faktische Abschaffung der Todesstrafe und ihrer Verhängung für einen Beitrag zur Verstärkung der Achtung der menschlichen Würde und zur Weiterentwicklung des Systems zum Schutz der Menschenrechte,
 3. stellt fest, dass das Konzept der Todesstrafe und ihrer Verhängung in keiner Weise zu einer Reduzierung der Straftaten beiträgt,
 4. verpflichtet sich zum Respekt und der Achtung des Rechts jedes Menschen auf Leben in all seinen Wirkungsbereichen.

Im Gemeinderat der Stadt Graz einstimmig angenommen am 27.4.2006